



BESONDERE BEDINGUNGEN

Versicherungswert/Kombination

- a) Abweichend von § 6 der „Spezialbedingungen für die Wassersportkasko-Versicherung von Sportbooten“ gilt Zeitwertversicherung vereinbart. Im Schadenfall werden, soweit nicht unter Buchstabe b) für Teilschäden etwas anderes bestimmt ist, Abzüge „neu für alt“ vorgenommen; § 7 Ziff. 5 der „Spezialbedingungen für die Wassersportkasko-Versicherung von Sportbooten“ gilt nicht. Entspricht die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Beginns der Versicherung dem Zeitwert, gilt sie als feste Taxe (§ 76 VVG) vereinbart. Der Einwand der Unterversicherung ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- b) Bei Teilschäden gilt:
Versicherte Beschädigungen, die durch Reparaturmaßnahmen behoben werden können und versicherte Verluste von mitversicherter Einrichtung, Inventar, Ausrüstung, Zubehör und persönlichen Effekten (§ 2 Ziff. 1 der Spezialbedingungen für die Wassersport-Kaskoversicherung von Sportbooten) werden bis zur Höhe der Versicherungssumme auf Neuwertbasis ersetzt. Dies bedeutet: Abzüge „neu für alt“ erfolgen nicht.